

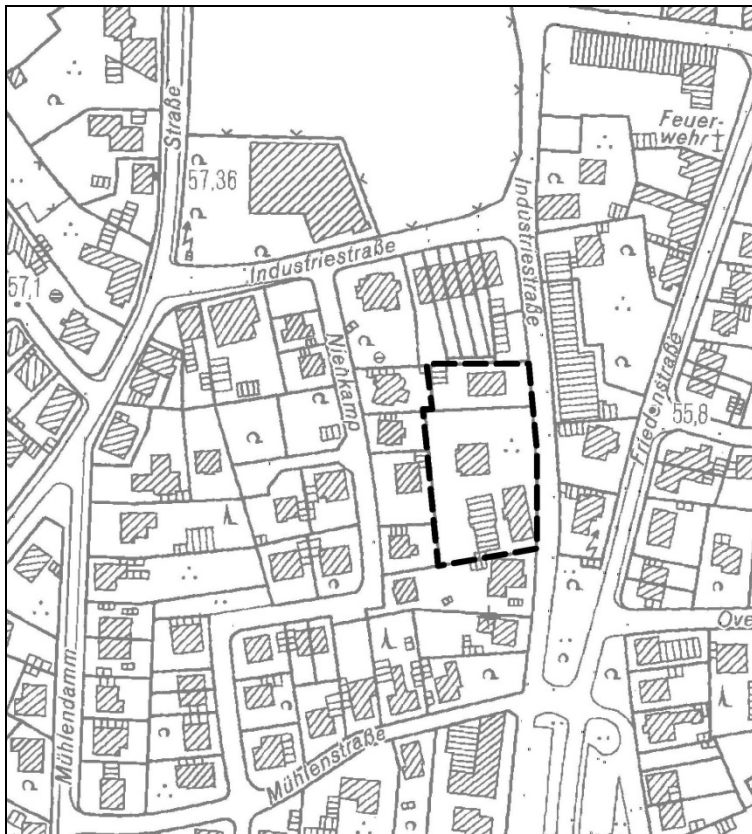
## Öffentliche Bekanntmachung

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 10 „Mühlenstraße / 3. Änderung“ der Gemeinde Neuenkirchen  
hier: Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der öffentlichen Auslegung**

Der Rat der Gemeinde 48485 Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 04.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen beschließt gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Mühlenstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung durchzuführen.*

*Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 423, 424, 610, 611, 624 und 625, Flur 42, der Gemarkung Neuenkirchen. Der räumliche Geltungsbereich (Änderungsbereich) ist im nachstehenden Übersichtsplan durch eine gebrochene schwarze Linie umrandet und im Änderungsentwurf geometrisch eindeutig festgelegt.*



*Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung nach § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt durch die Einholung von Stellungnahmen gem. § 4 (2) BauGB.“*

**Planungsanlass:**

Die Gemeinde Neuenkirchen beabsichtigt mit dem Planverfahren, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Nachverdichtung im Innenbereich zu schaffen.

**Offenlegung:**

Gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Planentwurf mit Begründung

**in der Zeit vom 11.03.2019 bis 12.04.2019 (einschließlich)**

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III / Planen und Bauen, Zimmer 2.13, Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jeder hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Planunterlagen sind im Internet einsehbar unter [www.neuenkirchen.de](http://www.neuenkirchen.de) / Rathaus / Planen u. Bauen.

Dienststunden des Rathauses sind:

montags bis dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Neuenkirchen wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise:**

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bei Aufstellung eines Bauleitplans ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der o. g. Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

48485 Neuenkirchen, den 26.02.2019

Der Bürgermeister

(Möllering)